

Grund – und Ersatzversorger gem § 36 Abs. 2 EnWG (2025-2027)

Nach §36 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) erfolgt die Feststellung des Grundversorger alle drei Jahre, jeweils zum 01. Juli, erstmal zum 01.Juli 2006. Grundversorger ist jeweils das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert.

Im Netzgebiet der Stadtwerke Quedlinburg GmbH wurde gemäß § 36 Absatz 2 EnWG zum 01. Juli 2024, für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2027 folgendes Versorgungsunternehmen als Grundversorger für den Strombereich festgestellt:

Gemeinde	Postleitzahl	Grundversorge
Quedlinburg	06484	Stadtwerke Quedlinburg GmbH
Quedlinburg OT Gernrode	06485	Stadtwerke Quedlinburg GmbH
Quedlinburg OT Bad Suderode	06485	Stadtwerke Quedlinburg GmbH

Ersatzversorgung:

Nach §38 EnWG befinden sich Letztverbraucher, welche Energie beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, in der Ersatzversorgung.

Die Ersatzversorgung wird vom jeweils aktuellen Grundversorger der Gemeinde durchgeführt.

Bedingungen der Grund- und Ersatzversorgung:

Die Preise und Allgemeine Bedingungen der Grund- und Ersatzversorgung sind auf der Internetseite des Grundversorgers zu finden.

Quedlinburg den 01.07.2024